

Deutsches Reich.

Endlich wird die Grundlage der Verordnungen bekannt, welche am 12. v. M. in Kassel von Deputirten aus allen Theilen des Reiches behufs Gründung eines Central-Banquerevereins beraten worden ist...

Die Regelung der schwer darzustellenden Landwirthschaft sowie zur Erhaltung eines selbständigen leistungsfähigen Bauernstandes, von dessen Wohlgehen der Bestand und die Wohlfahrt des deutschen Reiches und der Einzelstaaten abhängt...

2. müssen keine Einnahmen vermehrt werden durch genügend hohe Schulgelder auf alle landwirthschaftlichen Erzeugnisse, damit die heimischen Produkte nicht durch die übermäßige, auf Ausfuhr hinaus gerichtete Konkurrenz des Auslandes auf Preise herabgedrückt werden...

3. muß der Bauer aus der Schuldfreiheit des Gutsbesitzers befreit und wieder zum freien unabhängigen Manne auf seiner Scholle gemacht werden durch Ablösung der Hypothekenschulden mit Hilfe des Staates und Verwendung derselben nach Art der Grundablösung in unfindbare Schuldverpflichtungen mit höchster Tilgung...

4. muß er in seinem Eigenthum geschützt und eine weitere Ueberbürdung verhindert werden durch eine dem Wesen des Grundbesitzes besser entsprechende Erbfolgeordnung und ein Seignioratgesetz, welches den zur Fortführung der Wirthschaft nötigen Theil an Gebäuden, Grundstücken, Vorräthen, Geräthschaften und Vieh von der Pfändung und Zwangsversteigerung freistellt...

5. muß für einen billigen, zweckentsprechenden Kredit georgt werden durch Schaffung staatlicher oder genossenschaftlicher Kautionsanstalten nach Art der preussischen Landbank für den Grundbesitz, desgl. Pfaffenloser Darlehnsstellen vorwiegend in allen Landgemeinden für den Personalcredit, Umwandlung der sog. Reichsbank in eine wirthliche Reichsbank und Abgabe von Reichsbanknoten an die genossenschaftlichen Geldinstitute gegen niedrigen Zinsfuß, damit auch der kleine Mann zu billigen Gelde gelangt und der jetzt zu hohe Zinsfuß herabgedrückt werde...

Deutscher Reichstag.

(Original-Bericht der Saale-Zeitung.)

63. Sitzung vom 11. April.

Am Tische des Bundesrats: Geh. Rath Voediker. Präsident v. Kuegelow eröffnet die Sitzung um 12 1/2 Uhr und stellt die Tagesordnung fest...

Für die durch den Eingang der Weihe-Gelbeschreiben hat der Präsident aus den ihm für die Reichsübersehmennten zuge-

gangenen Gaben vorläufig 5000 M. bewilligt und spricht die Hoffnung aus, daß der Reichstag diese Zuzugaben billigen werde. Abg. Richter dankt dem Präsidenten für die Unterstützung der durch den Nothstand in seiner Heimat um Gab und Gut gemachten Bevölkerung...

Abg. Kähler (Sozialdemokrat): Da meine Partei in der Kommission nicht vertreten war, so habe ich seit früher Gelegenheit gehabt, meine Einwendungen gegen den Kommissionsbeschluss vorzutragen zu lassen. Jedenfalls ist es Herrn Ackermann selbst zweifelhaft gewesen, ob sein Mandat fortzubehalten oder zu erlösen...

Abg. Dr. Winkler tritt den Ausführungen der Kommission bei und wirft dem Abg. Kähler vor, daß er diese Bestimmungen nur aus persönlicher Geheißigkeit gegen Herrn Ackermann veranlaßt habe.

Abg. Richter: Der Titel Hofrath ist eben so gefalllos, wie der Titel Geheime Hofrath und es wäre better, wenn wir diese Titel in Deutschland überhaupt nicht hätten. Aber da mit der Vereinfachung der Titel keine Aenderung verbunden ist, wie sie in der Verfassung ausdrücklich bezeichnet wird, so bitte ich, den Antrag der Kommission anzunehmen...

Sodann wird die zweite Beratung der Novelle zur Gewerbeordnung fortgesetzt. Nach dem Vordrücke der Kommission soll § 77a in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage folgende Fassung erhalten: Der Wandergewerbebetrieb ist in der Regel zu verlegen...

1. wenn der Nachzügende noch nicht großjährig ist; 2. wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geisteschwäche leidet. Abg. Stolte (Sozialdemokrat) befürwortet von der Verlegung des Wandergewerbebetriebs in mehreren Fällen die Verlegung der Wohnstätte, da die betreffenden jungen Leute meist nicht in der Lage sind, ein anderes Gewerbe zu betreiben.

Abg. Dr. Baumbach ist mit der Fassung der ersten Fassung nicht einverstanden, und behält sich für die dritte Lesung einen Antrag auf facultative Verlegung des Gewerbebetriebes an Wohnort an. Der § 77a wird darauf angenommen.

Der Wandergewerbebetrieb darf außerdem nur dann verlegt werden: 1. wenn der Nachzügende ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterhalt zu sorgen gezwungen ist...

2. wenn er im Zuchthaus oder mit Gefängnis von mindestens sechs Wochen bestraft ist, und seit Verhängung der Strafe drei Jahre noch nicht verfloßen sind, oder 4. wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umhergehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist.

Die Fortschrittspartei und die liberale Vereinigung beantragen, die Nr. 1 zu streichen und in Nr. 3 statt „sechs Wochen“ zu setzen „drei Monate“.

Abg. Meißner motivirt diesen Antrag. Durch die Annahme der Kommissionsbeschlüsse würde ein Kaufherr, der seinen Wander-

gewerbebetrieb von seiner Heimat gelöst, nach seiner Heimat in die unangenehme Lage kommen, daß die dortigen Gewerbebetriebe von ihm über den Markt zu seinen ferneren Gewerbebetriebe von dem Wohlwollen der Polizei abhängig ist. Verlegt man nicht einen Kaufherr, welcher Familienarbeit, den Gewerbebetriebe, so macht es ihm erst recht unmöglich, seine Kinder zu ernähren. Die Nr. 1 des Paragraphen macht den Einbruch, als ob dem Kaufherrn eine Heimath zu seinem Gewerbebetriebe anzuweisen ist. (Geh. wohl! links.) Jedenfalls wird man dadurch erreichen, daß ein Kaufherr sich das Heirathen sehr lange überlegen wird. Was die Nr. 3 betrifft, so haben wir geglaubt, nur dann dem Kaufherrn die Wandergewerbebetriebe verlegen zu dürfen, wenn er eines ehrenrührigen Vergehens wegen bestraft worden ist. Früher war es Brand, den Schein nur kann zu verlegen, wenn eine Verurtheilung bei der Verfertigung der Ueberrichte ausgeprochen worden wäre konnte, erkannt worden war, und wir wollen, daß man sich von diesem Grundsatze nicht entferne. Da aber nach dem Reichstagsbegehre eine Uebertragung der Ueberrichte nur bei Verurtheilungen von mindestens 3 Monaten erfolgen darf, so haben wir von solcher Verurtheilung die Verlegung des Gewerbebetriebes abhängig machen wollen.

Abg. v. Kleist-Mehow erklärt sich gegen den Antrag Baumbach. Die Kommission habe die Bestimmungen der Vorlage schon erheblich gemildert. Darübrige ist übrigens, daß Kaufherr sehr gern die Sorge für die Erziehung ihrer Kinder den Gemeinden anzuweisen.

Abg. Stolte (Sozialdemokrat) giebt zu bedenken, daß auch viele Invaliden, die sonst arbeitsunfähig sind, in dem Kaufgewerbe ihren Unterhalt finden. Viele würden bei weiterer Einschränkung des Kaufgewerbes den Gemeinden völlig zur Last fallen. Was soll ferner ein bestialischer Gewerbebetriebe? Bedauerlich ist namentlich, daß nicht die Verlegen kann bestraft werden, wegen deren er bestraft ist. Wollte man vielleicht auch politische Verbrecher von dem ehrlichen Gewerbe ausschließen? Auch der Absatz 4 enthalte eine sehr verächtliche Bestimmung. Leute, die zum Kaufgewerbe gezeiten müssen, können es sehr leicht politisch, wenn er von solchen Verurtheilung die Verlegung des Gewerbebetriebes ist, von diesem Gewerbe ausschließen?

Geh. Rath Voediker konstatirt, daß die Bestimmungen des § 77b noch hinter die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom Jahre 1869 zurückgefallen; denn diese läßt die Unterlegung des Gewerbebetriebes vollständig wegen jeder erzeitigen Gefährdung des Lebens aussetzen, also auch wegen Uebertretungen, während jetzt nur Strafen wegen Verbrechen und Vergehens maßgebend sein sollen. Mehrer empfiehlt die Ablehnung des Amendements Baumbach.

Abg. Baumbach schlägt nunmehr in einem neuen Antrage folgende Fassung für die Nr. 3 vor: wenn der Nachzügende wegen Vergehens oder Verbrechens gegen das Eigenthum, gegen das Leben, gegen die Ertlichkeit oder wegen Verbrechens anleidender Krankheiten mit mindestens drei Monaten Gefängnis bestraft ist und seit Verhängung der Strafe drei Jahre noch nicht verfloßen sind.

Abg. Richter bittet dringend um Annahme des modificirten Antrages Baumbach, um auch denjenigen Gefährlichen das Geheiß zu verweigern, nicht ihnen erwidern Erwerb abzuwehren. Abg. v. Schalka (Centrum) hält den Mißbrauch der Vorschriften bei Handhabung dieser Bestimmungen für ausgeschlossen. Für böswillige oder sonstige Verachte konnten die Bestimmungen der Nr. 3 auch auf solche Verurtheilungen Anwendung bringen, welche nicht lebenslang, nicht lebenslang, nicht lebenslang sind.

Abg. Richter am 10. Verände aus den Ausführungen des Vorredners ergebe sich die Nothwendigkeit einer Beibehaltung des diskretionären Ermessens der Polizei, wie dies der modificirte Antrag Baumbach enthält, und für welchen Herr v. Schalka nach seinen Ausführungen ebenfalls stimmen mußte. Zu solche Bestimmungen führen stets zu Umgehungen, und das ist viel bedauerlich, als wenn es nicht gegeben hätte.

Abg. v. Rüller meint, daß der Vorredner die höheren Verwaltungsbehörden mit den niederen Verwaltungsgorganen verwechselte. Die Polizeibehörden würden von diesen Bestimmungen nur in den seltensten Fällen betroffen. Abg. Dr. Baumbach vermag nicht abzuweichen, weshalb ein Vergehen oder Verbrechen, das in keinem Zusammenhang mit dem Gewerbebetriebe steht, als Hinderniß gegen die Verlegung des Wandergewerbebetriebs betrachtet werden sollte. Der Unterschied zwischen den beiden Seiten dieses Hauses mache sich bei diesem Geheiß in recht scharfer Weise bemerkbar: dort (rechts) wolle man den Polizeistat, hier (links) den Rechtsstat. (Woh! rechts.)

Abg. Dr. Richter: Die Herren auf der rechten Seite scheinen sich unter dem gemäßigten Polizeiverstande sehr wohl zu fühlen und vielleicht suchen sie nur einen Bräutigam, an dem sie ihren Unwillen über die Vorlesungen auslassen. Es ist bedauerlich, daß ein so wenig geeignetes Objekt, wie die Gewerbeordnung, dazu ausgebeutet worden ist.

Abg. Stolte bringt mehrere Einzelkassen zur Sprache. Er wünscht, Sie sollen mir Zinsen zahlen wie Einer und über die sonstigen Termine können wir uns schon verhandeln. „Wenn auch! Immer ist es ein Akt der Großmuth, den ich von Ihnen —“ „Akt der Großmuth, wenn ich Wera nicht jahrelang als Braut auf Wartegel gesetzt sehen will! Ihr zu Liebe, wenn Sie es durchaus wissen wollen, mein stolzer Herr, will ich wie nichts auf — weil ich sie liebe wie mein eigenes Kind, — und darum werden Sie meinen Vorschlag annehmen, softe es was es wolle!“

Mit einem seltsamen Schimmer in den Augen streckte er Trifan die Hand hin: „Nun? — Nicht wahr, Sie sehen es ein?“ „Doch Sie der beste und edelste Mensch sind!“ sagte Trifan leise und zog ihn an seine Brust. —

Achtzehn Monate waren seitdem vergangen. Froh klingen die Hochzeitstagen durch ganz Glückshafen. Sie verheirathet, daß heute die Erbin, das Millionenmädchen, des Kronprinzen von Gutzuhoven, vor dem Altar tritt. Eine glänzende Hochzeitsgesellschaft hat sich in den weiten Räumen des stolzen Schlosses versammelt, von allen Zinnen und Thürmen wehen Fahnen und flattern lustig im Sommerwind, Blumen und grünes Laub allüberall, wosin das Auge blüht, — und in der von Kletterrosen umrankten Veranda sieht freudestrahlenden Antlitz der Herr des Hauses und heißt seine Gäste willkommen.

Jetzt eben begrüßt er ein junges Paar, das gerade den Wagen verlassen: die Dame frisch und blühend, eine süßliche Schönheit mit feurigen dunklen Augen, ihr Gemüth eine interessante, einnehmende Erscheinung, aber sehr lebend. Wicome die Montalbana verheirathet nur die wärmsten Sommermonate in Deutschland, den größten Theil des Jahres bringt er im Süden zu, unermüdetlich begleitet von seiner geliebten Gattin, die nicht in der Zuversicht zu erkranken ist, dies theure Leben noch lange zu erhalten. Die Ärzte hoffen es gleich ihr und der alte Wicome ist gänzlich ausgeglückt mit seiner Schwelger-

Die Erbin von Glückshafen.

Roman von Bernhard Frey.

(Schluß.)

„Wollen wir in's Haus gehen, damit ich Ihnen eine Quittung schreibe?“

Sie sprach in kurzen, harten Ton und wandte sich zum Gehen.

„Wera, — habe ich Sie verlost?“

„Ja, das haben Sie! Das eine solche Verpflichtung Sie drücken kann, mir gegenüber, das fasse ich nicht, — ich —“

In ihren Augen funkelten zornige Thränen und ihre Lippen zuckten.

„Nehmen Sie mir nicht, — das kann ich nicht ertragen! Wollen Sie mir verzeihen?“ fragte er und jede Spur des ruhigen Gesichtsausdrucks war verwischt — er sprach zu ihr, wie er es damals im Walde gethan. „Soll ich Ihnen denn erklären, — können Sie mich nicht verstehen? Nein, gerade Ihnen kann ich hierin nicht verpfeicht sein, es würde mich drücken — und doch nahm ich willig wie Größeres, Schwereeres an, was Sie für mich gethan, — und Sie wissen, warum ich dies gethan, — wissen Sie es, Wera?“

Er wartete ihre Erwiderung nicht ab, sondern fuhr fort zu sprechen, als hätten die Worte ihm willenlos über die Lippen:

„Wohl es mich selig machte, weil ich Sie liebe, darum habe ich jedes Opfer von Ihnen angenommen, — Sie müssen es ja gewußt haben, — lange schon!“

„Ach ja, sie hatte so lange schon gewußt, — daß es sie aber so namenlos glücklich machen würde, wenn er selbst es ihr sagte, — das hätte sie doch nicht gewußt!“

Der kleine Anton, der jetzt gleich mit den anderen Göttergestalten aus weisem Warmen, in Matten gekniet, einer frühlichen Auflebung im Sommer darre, hatte doch Recht gehabt, als er damals bei der Begleitung seines Freundschicksbundes so schadenfroh gelächelt und so scharf nach den beiden hin geizelt hatte!

„Ach, Liebste, ich hätte jetzt noch nicht zu Dir sprechen sollen!“ sagte Trifan ernst. „Ach habe es mir zugeschworen

und ich will und werde als Mann von Ehre mein Wort halten: nicht eher darf das Glück Einzug halten in Kürzinhall, als bis ich aus eigener Kraft soviel erlangen, daß ich selbstständig bin und nicht der Gatte einer Millionärin! Wie darf ich nun Dir einen langen, ungewissen Wraithand bieten, Dir, dem Glückshafen, dem nie ein Wunsch ver sagt geliebten? Ach, und doch, — ich konnte nicht schweigen, meine Liebe war stärker als ich und meine zitternde Angst, sie könnten Dich mir nehmen!“

Er presste ihre Hand, die in der seinen lag, so fest, als wäre schon jetzt der Augenblick gekommen, da man sie ihm rauben wolle.

Und Wera Bergermann's Lippen sprachen die beiden Worte aus, die ihre Augen in diesem Winter schon zuweilen gesagt: „Ich warte!“

„O mein geliebtes Herz, — — jahrelang?“

„Jahrelang!“ —

Es war am Abend desselben Tages und ein sternfunkelnder Winterhimmel spannte sich über die ruhende Welt. In Trifan's Zimmer war noch Licht, er hatte einen Brief an seine Mutter geschrieben und lag nun in eisrigem Gespräch mit Hartmuth, der sehr erregt zu sein schien.

„Es geht nicht, verzeih Freund,“ sagte Trifan jetzt. „Ich erkenne Ihre Güte, Ihren Edelmut —“

„Poffen!“ unterbrach ihn der Aeltere, mit einem ihm sonst fremden Eifer. „Keine Rede von Güte und Edelmut! Ich frage Sie einfach, der Geschäftsmann den Geschäftsmann, auf Ihre Ehre und Ihr Gewissen: sind Sie jetzt noch, wie Sie es im Sommer waren, fest davon überzeugt, daß das Unternehmen einer Nebenwiderfabrik sich auf Ihrem Grund und Boden rentiren würde? Ja oder nein?“

„Nun denn —“

„Da haben wir es! Aber wir uns beiden hat nun seinen Vortheil im Auge. Sie oder ich? Ich sollte meinen, die Sache läge auf der Hand! Von dem Vermögen Ihrer Frau können Sie nichts antzählen, ich gebe es up! Ich aber bin ein allein stehender Mann, überdes ein alter Praktikus, der sich ohne genügende Sicherheit in kein Geschäft einläßt! Ich gebe Ihnen das Anlagekapital, — ruhig, ruhig, fahren Sie mir nicht gleich auf und lassen Sie mich zu Ende reden! Ich will Ihnen

60] Die Erbin von Glückshafen.

Provinzial-Verordnungen.

Der Reichstag unserer Original-Verordnungen aus der Sitzung v. 18. u. 19. unter Angabe der Quelle gefolgt.

P. Esterwerda, 10. April. Mitgliedspräsident gehalten hatte, um ihm zu Ehren auf Anregung des Gemeindevorstandes...

Vorhanen, 10. April. Während in der ersten Hälfte des Monats April kaum ein einziger Tag hindurch auf dem hiesigen Bahnhofs täglich hunderte von Personen, die mündlichen im blauen Kittel, die weiblichen im Bedenmandrock...

W. Müßler a. C., 11. April. Am Montag nachmittags wurde der Schiffer Ferdinand Schulze von hier im hiesigen Schulgarten in einer Laube ermordet aufgefunden.

H. Verburg, 9. April. Im verflossenen Jahre sind in hiesigen hiesigen Schlafröhre gebohrt worden: 263 Oehle, 288 Röhre, 172 Kerne, 113 Bullen, 2022 Räder, 2682 Schale, 25 Ziegen, 8840 Schenke und 447 Heerde. An Weidwägen, incl. der Stall- und Schmelzgehäusen, 1000 Stück, incl. die Weidwägen wie folgt normirt: für ein Stück Großvieh, incl. Pferde, 4 Mt., für ein Stück Kleinvieh 75 Pf. und für ein Schwein incl. der Gebühren für Unterzucht an Trücheln, 250 Mt.

Berliner Börsen vom 11. April.

Table with 2 columns: Deutsche und ausländische Börsen, and 2 columns: 4 Oberfl. 4% St. H. gr. 103,20 B, 4 do. Em. v. 73 101,90 B, etc.

Bank- und Industrieaktien.

Table with 2 columns: Bank- und Industrieaktien, and 2 columns: Aktien-Bank 106,30 B, Berliner Handels-Ges. 76,00 B, etc.

Staatsschulden-Verhältnisse.

Table with 2 columns: Staatsschulden-Verhältnisse, and 2 columns: 3% Präm. März III. B. 94,25 B, 3% do. V. 103,00 B, etc.

Beistimmungen, denen nur schon der Kaiser unterworfen ist, ist dieser Antrag nicht unbedingt genehmigt. Warum man nicht warten soll mit der Entscheidung des Reiches bis zum Jahresabschluss, ist ebenfalls unbegründet. Der Kaiser hat sich zum Kaiser in der ganzen Angelegenheit einmündig erklärt und dann ist es ebenfalls noch Zeit, ihn vom Wabergewerbe auszuschließen.

Abg. v. Koller befreit, daß der Amtsvorsteher die Konzeption erteile, d. h. daß nur festzustellen, ob alle Bedingungen erfüllt sind, die das Gesetz verlangt. Die Erteilung der Konzeption wird durch den Regierungsrath bestimmt, ein Mitglied des Reichsrathes unterrichtet vor; was garantiert wird, daß die Konzeption nicht ohne weiteres erteilt werden kann.

Abg. v. Koller befreit, daß der Amtsvorsteher die Konzeption erteile, d. h. daß nur festzustellen, ob alle Bedingungen erfüllt sind, die das Gesetz verlangt. Die Erteilung der Konzeption wird durch den Regierungsrath bestimmt, ein Mitglied des Reichsrathes unterrichtet vor; was garantiert wird, daß die Konzeption nicht ohne weiteres erteilt werden kann.

Abg. v. Koller befreit, daß der Amtsvorsteher die Konzeption erteile, d. h. daß nur festzustellen, ob alle Bedingungen erfüllt sind, die das Gesetz verlangt. Die Erteilung der Konzeption wird durch den Regierungsrath bestimmt, ein Mitglied des Reichsrathes unterrichtet vor; was garantiert wird, daß die Konzeption nicht ohne weiteres erteilt werden kann.

Abg. v. Koller befreit, daß der Amtsvorsteher die Konzeption erteile, d. h. daß nur festzustellen, ob alle Bedingungen erfüllt sind, die das Gesetz verlangt. Die Erteilung der Konzeption wird durch den Regierungsrath bestimmt, ein Mitglied des Reichsrathes unterrichtet vor; was garantiert wird, daß die Konzeption nicht ohne weiteres erteilt werden kann.

Abg. v. Koller befreit, daß der Amtsvorsteher die Konzeption erteile, d. h. daß nur festzustellen, ob alle Bedingungen erfüllt sind, die das Gesetz verlangt. Die Erteilung der Konzeption wird durch den Regierungsrath bestimmt, ein Mitglied des Reichsrathes unterrichtet vor; was garantiert wird, daß die Konzeption nicht ohne weiteres erteilt werden kann.

Abg. v. Koller befreit, daß der Amtsvorsteher die Konzeption erteile, d. h. daß nur festzustellen, ob alle Bedingungen erfüllt sind, die das Gesetz verlangt. Die Erteilung der Konzeption wird durch den Regierungsrath bestimmt, ein Mitglied des Reichsrathes unterrichtet vor; was garantiert wird, daß die Konzeption nicht ohne weiteres erteilt werden kann.

Abg. v. Koller befreit, daß der Amtsvorsteher die Konzeption erteile, d. h. daß nur festzustellen, ob alle Bedingungen erfüllt sind, die das Gesetz verlangt. Die Erteilung der Konzeption wird durch den Regierungsrath bestimmt, ein Mitglied des Reichsrathes unterrichtet vor; was garantiert wird, daß die Konzeption nicht ohne weiteres erteilt werden kann.

Abg. v. Koller befreit, daß der Amtsvorsteher die Konzeption erteile, d. h. daß nur festzustellen, ob alle Bedingungen erfüllt sind, die das Gesetz verlangt. Die Erteilung der Konzeption wird durch den Regierungsrath bestimmt, ein Mitglied des Reichsrathes unterrichtet vor; was garantiert wird, daß die Konzeption nicht ohne weiteres erteilt werden kann.

Abg. v. Koller befreit, daß der Amtsvorsteher die Konzeption erteile, d. h. daß nur festzustellen, ob alle Bedingungen erfüllt sind, die das Gesetz verlangt. Die Erteilung der Konzeption wird durch den Regierungsrath bestimmt, ein Mitglied des Reichsrathes unterrichtet vor; was garantiert wird, daß die Konzeption nicht ohne weiteres erteilt werden kann.

Abg. v. Koller befreit, daß der Amtsvorsteher die Konzeption erteile, d. h. daß nur festzustellen, ob alle Bedingungen erfüllt sind, die das Gesetz verlangt. Die Erteilung der Konzeption wird durch den Regierungsrath bestimmt, ein Mitglied des Reichsrathes unterrichtet vor; was garantiert wird, daß die Konzeption nicht ohne weiteres erteilt werden kann.

Abg. v. Koller befreit, daß der Amtsvorsteher die Konzeption erteile, d. h. daß nur festzustellen, ob alle Bedingungen erfüllt sind, die das Gesetz verlangt. Die Erteilung der Konzeption wird durch den Regierungsrath bestimmt, ein Mitglied des Reichsrathes unterrichtet vor; was garantiert wird, daß die Konzeption nicht ohne weiteres erteilt werden kann.

Geb. Rath Voelcker erwidert, daß den Behörden aus dem eben zur Sprache gebrachten Fall kein Vorwurf zu machen ist. Mehreres wiederhole er, daß die Gewerbeordnung von 1869 noch weitestgehende Bestimmungen enthält, und die Kommission, welche diese wiederholt, insbesondere liberale Mitglieder, u. A. die Abg. v. Arnth und Braun-Wiesbaden.

Die Debatte wird geschlossen und nach einigen verständlichen Bemerkungen zunächst Jiffer 1 bis 17b mit 142 gegen 142 Stimmen, also mit Stimmgleichheit über den Antrag Baumback gemäß abgelehnt. Es folgt die Abstimmung über den Antrag über die Konzeption des Reichsrathes: ob die Jiffer 1 der Kommissionsbeschlüsse aufrecht zu erhalten oder nicht? Bei Stimmgleichheit müßte diese Frage als vereint gelten.

Bei der Abstimmung über den modifizirten Antrag Baumback stimmen wiederum 143 für, 143 gegen, d. h. ebenfalls Stimmgleichheit. Es folgt die Abstimmung über den ebenfalls modifizirten Antrag Baumback in Art. 3 hat, sechs Wochen, drei Monate zu setzen. Derselbe wird mit 144 gegen 143 Stimmen abgelehnt. Die Nr. 3 der Kommissionsbeschlüsse dagegen mit 147 gegen 143 Stimmen angenommen und demnach ist der ganze Antrag in der durch die Abstimmung veränderten Fassung (also mit Zurücklassung der Nr. 1) genehmigt.

§ 58 lautet in der Fassung der Kommission: Der Wabergewerbebetrieb kann zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der im § 57, Jiffer 1 bis 4, § 57a oder § 57b bezeichneten Voraussetzungen entweder zur Zeit der Erteilung derselben bereits vorhanden gewesen oder während der Zeit, die bestimmt ist, oder erst nach Erteilung des Scheines eingetreten ist.

Die Fortschrittspartei und die liberale Vereinigung beantragen, diesen Paragraphen zu streichen. Abg. v. Baumback: Ziernagen, welche glauben, daß man auch den im § 57 enthaltenen Grund der Zustimmung nicht verlor durch, werden auch jetzt gegen die Zurücknahme stimmen müssen. Die Zurücknahme kann unter Umständen viel empfindlicher wirken, als die Verlegung, da der Kaiser sich schon im Besitze einer vollständigen Einrichtung für sein Gewerbe befindet, das ihm dadurch weichen muß und ihn ruinirt. Dementsprechend wird die Zurücknahme nach den gleichen Prinzipien wie die Verlegung erfolgen.

Abg. v. Meyer (Jena) hat nicht gegen den § 58 eingeunden. Zurücknahme der Konzeption existirt auch in anderen Gewerben und wenn er auch zugeben müßte, daß sie ihm für das Wabergewerbe viel bedauerlicher erweise, so lei er doch nicht prinzipiell dagegen. Alle Bedenken sind deshalb die Anzahl der Verträge des Abg. Baumback zu § 57 befreit worden. Erst wenn die Verträge aufgehoben in der dritten Lesung festgesetzt werden, werde seine Wacker sich befinden über den § 58 entscheiden.

Abg. v. Winter (Sachsen) hält den § 58 für eine Ergänzung zu § 57, der ohne weiteren Inhalt nicht ganz erfüllen könne. Der Antrag ist schon deshalb notwendig, weil die Polizei bei der Erteilung des Scheines nicht alles wissen kann, was geeignet ist, denselben zu verurtheilen. Abg. Wabauer: Bei der Unsicherheit der Begriffe, auf die es hier vor allem ankommt, halten wir es für höchst bedauerlich, diesen Paragraphen dem Gesetze zuzufügen. Derselbe sei eine Unmöglichkeit, ist schon deshalb notwendig, weil die Polizei bei der Befreiung die Konzeptionen sich stets bereit erweisen. Mit dem § 58 werde ein gefährliches Novum in die Gewerbeordnung eingeführt.

Geb. Rath Voelcker erklärt, daß § 58 durch die Reaktionen der Wabergewerbetreibenden veranlaßt worden ist und daß im Jahre 1869 bei der Revision der Gewerbeordnung ausdrücklich das Recht der Zurücknahme des Scheines zugeordnet worden ist. Abg. Richter: Der § 58 führt uns wieder eine Etape weiter zum Volsentum hinauf und deshalb ist es unerwünscht, daß die Nationalität diesen demselben zustimmen wollen. Nach den vielen

tochter, — das zeigt der stolze und zärtliche Blick, mit dem er die Gattin seines Sohnes jetzt einem der jungen Herren vorstellt, die sich der schönen Frau sofort genähert. Wo von Wohlthun, Wera's hoffnungsloser Anbeter, vereint sich tief. Der blonde Jüngling ist so blaß und schwach wie nur je, trägt eine gleichmüthige Miene zur Schau und behauptet gegen jeden, der es hören will, er habe es ja immer gesagt, daß Baron Triffin der Erbin von Glücksbach sein erstes Moment durch seine Eheschließung in die Augen geschlossen hat.

Eine Schweigerin filzt ist nicht auf der Hochzeit — ihre Beziehungen zu Wera waren seit ihrer Untertage mit dem Wibe ganz gelöst. Bei einem neuen Besuche ihrer Verwandten in Baden-Baden gelang es der gewandten, feinen Menschensucherin, das Herz eines reichen Engländers, derartig zu umgarnen, daß er ihr seine Person und seine Schätze zu Füßen legte. „Es ist nichts weiter als ein Baumwollens-Baron“, hatte Wita offenberzig zu ihrem Bruder geschrieben, „aber er ist wirklich sehr reich und ungeheuer verliebt in mich!“ Jetzt weilt sie sammt dem Gatten in Paris, wo sie viel Erfolg hat, — vielleicht waren in dem Jagrgange wieder gerade die Blondinen selten! —

Jetzt legt sich der stoffliche Hochzeitstag nach der neuen, schänden Kirche zu Glücksbach in Bewegung. Stolz und selig sieht Triffin auf sein Glück nieder, — er hat es sich reich erworben! Seine Pläne und Unternehmungen gedeihen und Jesu Hartmuth, der ernst und demütig mit Triffons Mutter dicht hinter Wera's Eltern einhergeht, hat sich sogar, daß sein Opafern viel vergebliches war!

Da, als alle Bienenstöcke hat recht; so lange die Erde besteht, hat es gegolten und seine eigene Kraft wird sich bewahren, fort und fort. Eltern- und Kindesliebe, Geschwisterliebe, die Liebe des Mannes zum Weibe, des Freundes zum Freunde, sie schlingt einen unverwundlichen Kranz durch alle Pflichten und Mühen des Lebens und da ist kein Dasein so arm, daß eine dieser Blüten es nicht schmückt!

Durch ganz Glücksdorfen klingen froh die Hochzeitssalven, — sie verdrängen, daß der Ort seinen Namen jetzt mit Recht trägt und wie der letzte Schall in der weichen Sommerluft verhallt, fällt draußen die Orgel ein und trägt eine jubelnde Dankeshymne zum Himmel empor.

E u b e.

